

„Kein Vergnügen ohne Revolver!“ Aus der Frühzeit der Zeitungsannonce

© Dirk Schindelbeck 2010

1879 erscheint in der deutschen Tagespresse eine Handzeichnung mit einem balladenartig daherkommenden Text, einen dreisten „Raubüberfall im Thiergarten“ darstellend. Solche Präsentationen außergewöhnlicher Ereignisse war das Lesepublikum im späten 19. Jahrhunderts gewohnt. Sie fanden sich vornehmlich in den illustrierten Bilderbögen der Zeit, waren überaus beliebt für alle Arten erbaulicher und belustigender, skurriler und moralisierender Geschichten.

In den Bildtextkompositionen nach Bilderbogenmanier hatten Verse die Funktion ein Minimum an Seriosität und zudem literarischer Qualität anzuzeigen; ein Gegenstand, der so behandelt wurde, gibt sich klassisch, hat Wertigkeit, Würde. Im vorliegenden Fall wird dadurch lange verdeckt, dass es sich hier um eine geschickt aufgezugene Reklame handelt. Zu gewichtig erscheint die Story, aus der sich erst allmählich der werbende Charakter einer Annonce herauschält.

Lange, sehr lange fühlt sich der Leser wie in Schillers Ballade „Die Kraniche des Ibikus“. Bekanntlich wurde dieser von Wegelagerern angegriffen; seine letzten Worte vor seiner Ermordung schickte er an einen über ihn hinweg ziehenden Kranichzug – was später anlässlich einer Theateraufführung zur Selbst-Entlarvung der Mörder führen sollte („Die Szene wird zum Tribunal! Ergreift den, der das Wort gesprochen – und den an den's gerichtet war“). Mit einem Revolver in der Hand wäre Schillers Ibikus womöglich am Leben geblieben – wobei fraglich bleibt, ob ein mittelloser Sänger wie er sich „einen Colt für alle Fälle“ hätte leisten können.

***„Im Thiergarten jüngst fuhren Mayer und Cohn,
Sie sprachen von Börse im lebhaften Ton.
Da stürzt aus dem Dickicht mit blitzendem Dolch
Dem Pferd in die Zügel verwegen ein Strolch.***

***Ein zweiter, ein dritter, sie springen hinzu,
doch Mayer und Cohn ziehn hervor drauf im Nu
ihren Hippolit Mehles, der niemals versagt.
Tot liegen die Strolche – Gott sei's geklagt.“***

Einen Revolver leisten konnten sich im Deutschen Reich 1879 die wenigsten. Nicht so die hier vorgestellten Mayer & Cohn, jüdische Bankiers offensichtlich und erfolgreiche Börsianer. Beide fackeln auch nicht lange und feuern ohne Vorwarnung. Schließlich wissen sie das Recht auf ihrer Seite. Auf ihren Gesichtern spiegelt sich große Freude über das tadellose Funktionieren ihrer Waffen. Mit gezielten Schüssen haben sie die Strolche niedergestreckt und ergötzen sich jetzt daran: „Tot liegen sie: Gott sei's geklagt!“ Eine „humorvolle“ Anzeige, wie sie selbst behauptet („Kein Mann ohne Revolver, keine Dame ohne Revolver, keine Reise ohne Revolver. Kein Vergnügen ohne Revolver!“)

Kein Mann ohne Revolver.
Keine Dame ohne Revolver.
Keine Reise ohne Revolver.
Kein Vergnügen ohne Revolver.



Im Thiergarten jüngst fuhren Mayer und Cohn,
Sie sprachen von Börse im lebhaften Ton,
Da stürzt aus dem Dickicht mit blitzendem Dolch
Dem Pferd in die Zügel verwegend ein Strolch.

Ein Zweiter, ein Dritter, sie springen hinzu,
Doch Mayer und Cohn ziehen hervor drauf im Nu
Ihren Hippolit Mehles — der niemals versagt,
Todt liegen die Strolche — Gott sei's geklagt.

Soeben erschienen 60 gelungene Zeichnungen meines Lagers und kosten nur 50 J. In Zahlung nehme ich deutsche und ausländische Briefmarken. Jeder Käufer einer Waffe erhält die 50 J. zurück. Auch sind diese Zeichnungen für Nichtkäufer von Waffen sehr zu empfehlen, da dieselben einen feinen Wandschmuck bilden und mit Vorliebe von Jedermann betrachtet werden. Sie sollten deshalb in jedem anständigen Restaurant, Hotel und Konditorei zur Schau aushängen. Also 60 feine Bilder auf einem großen Bogen vereinigt (von einem der berühmtesten Zeichner der Neuzeit sind die Originale angefertigt) werden für 50 J. nach ganz Europa franko versendet. So etwas hat noch kein zweites Geschäft auf dem ganzen Erdball seinen Kunden offerirt.

Außerdem zahle ich 500 M. Belohnung Demjenigen, welcher mir nachweist, daß ich nicht 2000 Stück Waffen, als: Revolver, Jagdgewehre und die jetzt so sehr beliebten geräuschlosen Teschins, auf Lager habe. Die Briefmarken bitte zu senden an 164

Hippolit Mehles,

General-Waffen-Depôt,
Berlin N., August-Strasse 61.

Jeder erhält noch neben den 60 Zeichnungen eine humoristische Zeichnung, den „Raubanfall im Thiergarten“ darstellend, gratis, auf Holz nach der Natur gezeichnet von dem berühmten Zeichner H. Baudouin.

Nach dem hochdramatischen Entrée ist aufschlussreich, wie der Übergang zum kommerziellen Anliegen angegangen wird: „Soeben erschienen 60 gelungene Zeichnungen meines Lagers und

kosten nur 50 Pf.“ Weitere Kunstwerke wie diesen als „Wandschmuck“ geeigneten gibt es also für kleines Geld. Wer im Text weiterliest, merkt bald, dass diese „Zeichnungen“ nichts anderes sind als ein in einzelne Blätter aufgespaltener Waffenkatalog. Ein echter Reklamecoup von Hippolit Mehles, durch den der Versandhändler sich eine möglichst weite Verbreitung seines Namens und seiner Produkte erhofft: „Sie sollten deshalb in jedem anständigen Restaurant, Hotel und Konditorei zur Schau aushängen.“ Der potenzielle Käufer ist also aufgefordert, die ihn umwerbende Reklame zu bezahlen und sich überdies im Glauben zu wännen, in diesen Waffendarstellungen Kunstwerke „von einem der berühmtesten Zeichner der Neuzeit angefertigt“ erstanden zu haben: „So etwas hat noch kein zweites Geschäft auf dem ganzen Erdball seinen Kunden offeriert.“

Dass dieser Waffenhändler eine außerordentlich große Nonchalance an den Tag legte, wird auch an einem anderen Faktum deutlich: Als Händler mit großem Warenlager erklärt sich Hippolit Mehles kurzerhand selbst zu einer Dachmarke und bietet seinen ganzen Bestand an verschiedensten Waffen unter seinem Namen an. Das Recht dazu leitet er offensichtlich aus der Tatsache ab, dass er ein „General-Waffen-Depot“ betreibe, also überregional tätig war, wobei für ihn offenbar keine Rolle spielte, dass er nicht zugleich der Hersteller auch nur einer einzigen der von ihm vertriebenen Waren war. Das zeugt von großem Selbstbewusstsein, zumal er behauptet: ein Hippolit Mehles (den es als Herstellermarke ja gar nicht gab) versagt nie.

Das mag für uns, die wir gewohnt sind, Waffen nach ihren Herstellern (Mauser, Heckler & Koch usw.) oder Typen bzw. Kalibern wahrzunehmen (Kaliber 7,65 usw.), ungewohnt und irritierend sein, erklärt sich aber größtenteils aus der 1879 noch längst nicht abgeschlossenen markendefinitiven Diskussion. 1874 wurde das erste Markengesetz im Deutschen Reich erlassen, das einen ersten, allerdings noch unvollkommenen, da nur regional begrenzten und wirksamen, Schutz für den Hersteller eines Markenartikels bieten sollte. 1894 wurde dieses Gesetz überarbeitet durch das vorgeschaltete Procedere eines reichsweiten Abgleichs eingetragener Marken. Hemdsärmelige Besetzungen fremden Markenterrains wie hier durch Hippolit Mehles blieben durchaus an der Tagesordnung. Wer die 60 Zeichnungen des Warenkatalogs bestellte, erhielt zusätzlich das abgebildete Inserat mit der Grafik des angeblich so berühmten Zeichners Hermann Baudouin (1847-1911) gratis.